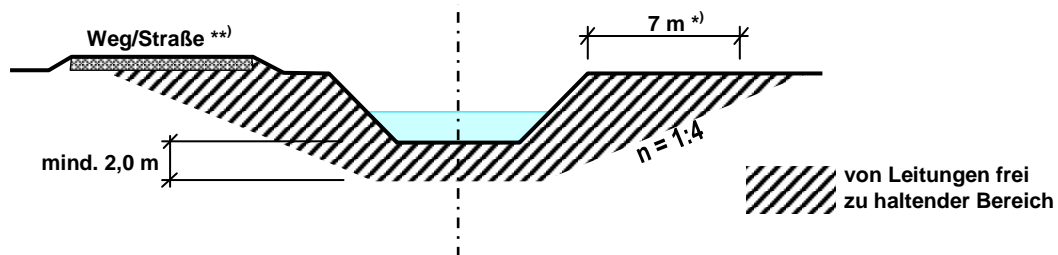


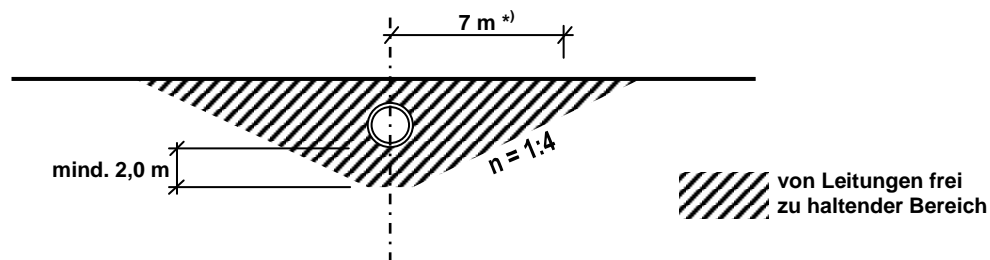
## Merkblatt

### Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Bebauung im Bereich von Verbandsgewässern

1. offenes Gewässer: Kreuzung oder Parallelverlegung



2. verrohrtes Gewässer oder Durchlaß: Kreuzung oder Parallelverlegung



- \*) Ein **beidseitig** 7 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen (bei offenen Gewässern ab Böschungsoberkante, bei Rohrleitungen ab Leitungsachse gemessen) ist von Bewuchs und jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Aufschüttungen/Abgrabungen) freizuhalten.
- \*\*\*) Handelt es sich bei dem Verbandsgewässer um einen Wegeseitengraben in anmoorigem Gelände und/oder mit geringem Abstand zum Weg, so ist zur Vermeidung von Schäden an der wegseitigen Gewässerböschung vom Leitungsbau in der Bankette zwischen Graben und Weg abzusehen.

Gewässerkreuzungen sind vor Ort durch eindeutige, gut sichtbare und dauerhafte **Hinweisschilder** in der Flucht der Einfriedigung/der Böschungsoberkante zu kennzeichnen. Die Beschilderung darf die Gewässerunterhaltung nicht behindern. Sie bleibt Eigentum des jeweiligen Leitungsbetreibers und ist durch diesen zu erhalten.

Nach Abschluß der Arbeiten sind dem Eider-Treene-Verband **unverzüglich und unaufgefordert** ein Bestandslageplan und ein Bohrprotokoll der Gewässerkreuzung auszuhändigen.

**Die Haftung für künftige Schäden an der kreuzenden Leitung, die infolge unsachgemäßer Verlegung bzw. ursächlich einer Nichteinhaltung der hier formulierten Auflagen entstehen, wird von den Verbänden abgelehnt!**